

ABSTIMMUNGSERGEBNISSE



SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
Klagenfurt, FN 109859h

Abstimmungsergebnisse der XXVII. ordentlichen Hauptversammlung am 07. Mai 2024

TOP 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG schlagen vor, je dividendenberechtigte Aktie eine Dividende in Höhe von EUR 3,30 an die Aktionäre auszubezahlen. Der Gesamtbetrag der Dividende beträgt daher EUR 2.395.796,70. Die Auszahlung erfolgt am 15. Mai 2024. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.238.155,32 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die durchgeführte Abstimmung ergab bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 507.345
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 69,88 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 507.345
- JA-Stimmen: 507.345
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verteilung des im Jahresabschluss zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen.

Die Hauptversammlung hat somit beschlossen, dass je dividendenberechtigte Aktie eine Dividende in Höhe von EUR 3,30 an die Aktionäre ausbezahlt wird. Der Gesamtbetrag der Dividende beträgt daher EUR 2.395.796,70. Die Auszahlung erfolgt am 15. Mai 2024. Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 2.238.155,32 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

TOP 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Die durchgeführte Abstimmung ergab – unter Berücksichtigung der Stimmrechtsverbote gemäß § 125 AktG – bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 470.505
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 64,81 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 470.505
- JA-Stimmen: 470.505
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 3 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023) hat die erforderliche Mehrheit

erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Dem Vorstand der Gesellschaft wurde somit die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt.

TOP 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Die durchgeführte Abstimmung ergab – unter Berücksichtigung der Stimmrechtsverbote gemäß § 125 AktG – bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 155.894
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 21,47 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 155.894
- JA-Stimmen: 155.894
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 4 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde somit die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt.

TOP 5. Beschlussfassung über:

- (a) den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5.5.2022 unter gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG
- (b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag dieser Beschlussfassung die eigenen Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art wieder zu veräußern, wobei der Vorstand ermächtigt ist, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts zu beschließen
- (c) die Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5.5.2022 zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG neuerlich dazu zu ermächtigen, innerhalb von 30 Monaten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag, somit ab dem 8.5.2024 bis zum 8.11.2026, eigene Aktien bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben (Gesamterwerbsvolumen), wobei der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert maximal 30 % unter und der höchste Gegenwert maximal 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden drei Börsetage betragen darf. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen;
- (b) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag dieser Beschlussfassung die eigenen Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art wieder zu veräußern, wobei der Vorstand ermächtigt ist, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts zu beschließen, wenn die eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland verwendet oder im Rahmen eines

Abstimmungsergebnisse zur 27. o. HV 2/5

Mitarbeiterbeteiligungs- oder Aktienoptionsprogramms an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gewährt werden;

Die durchgeführte Abstimmung ergab bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 507.345
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 69,88 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 507.345
- JA-Stimmen: 507.345
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

(c) den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Die durchgeführte Abstimmung ergab bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 507.345
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 69,88 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 507.345
- JA-Stimmen: 506.015
- NEIN-Stimmen: 1.330
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag zum Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen.

Der Vorstand wurde damit ermächtigt, (a) bis zum 8.11.2026 eigene Aktien bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben, wobei der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert maximal 30 % unter und der höchste Gegenwert maximal 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden drei Börsetage betragen darf, (b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren die eigenen Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art wieder zu veräußern, wobei der Vorstand ermächtigt ist, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts zu beschließen und (c) das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen.

TOP 6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die durchgeführte Abstimmung ergab bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 507.345
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 69,88 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 507.345
- JA-Stimmen: 507.345
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrats zum Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist, wurde damit von der Hauptversammlung beschlossen.

TOP 7. Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei wesentlichen Änderungen) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG wurde die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 5.5.2020 für die Geschäftsjahre 2020 bis 2024 beschlossen. Die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist daher dieser Hauptversammlung gemäß § 78b iVm § 98a AktG zur Abstimmung vorzulegen.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates und die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG hat in der Sitzung am 28.3.2024 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 78a iVm § 98a AktG erarbeitet und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde am 16.4.2024 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG unter www.sw-umwelttechnik.com zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die durchgeführte Abstimmung ergab bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 507.345
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 69,88 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 507.345
- JA-Stimmen: 507.345
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag zum Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist, wurde damit von der Hauptversammlung beschlossen.

TOP 8. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 musste aufgrund gesetzlicher Vorschriften neu ausgeschrieben werden. Eine Wiederwahl des bisherigen Abschlussprüfers, der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, scheidet aufgrund der gesetzlich einzuhaltenden Höchstlaufzeit für Prüfungsmandate aus.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates hat eine Ausschreibung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden Mitte September 2023 die Ausschreibungsunterlagen an potenzielle Abschlussprüfer, die angemessene Erfahrungen hinsichtlich der Prüfung von international tätigen börsennotierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen aufweisen, und die Standorte der Tochtergesellschaften in Ungarn und Rumänien entsprechend abdecken können, versandt. Ende Oktober 2023 langten die schriftlichen Angebote der teilnehmenden Abschlussprüfer ein und wurden Ende November 2023 vor dem Prüfungsausschuss mündlich präsentiert.

Der Prüfungsausschuss hat die Entscheidung über den Vorschlag des nun zur Wahl stehenden Abschlussprüfers vorbereitet und dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Zweier-Vorschlag unterbreitet, wobei die Vorauswahl anhand festgelegter Auswahlkriterien erfolgte. Der Aufsichtsrat hat nach eingehender Prüfung der Auswahlkriterien in seiner Sitzung vom 28.3.2024 aus dem Zweier-Vorschlag des Prüfungsausschusses einen favorisierten Kandidaten ausgewählt und als für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft am besten geeignet befunden.

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 292963 d, Am Belvedere 4/QBC 4 – 1100 Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, sowie allenfalls, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024 erforderlich wird, auch zum Prüfer des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.

Die durchgeführte Abstimmung ergab bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 18 Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, welche 507.345 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 507.345
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 69,88 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 507.345
- JA-Stimmen: 507.345
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 8 (Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wurde zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.